

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.09.2009

Geschäftszahl

2009/17/0117

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/13/0215 E 1. Juli 2003 RS 1

Stammrechtssatz

Während für die Nachsicht (§ 182 Abs. 1 Wr LAO) das Vorliegen der maßgeblichen Voraussetzungen bei allen Mitschuldnern gefordert wird, genügt es für eine Maßnahme nach § 183 Abs. 1 Wr LAO, wenn die Billigkeitsgründe lediglich in der Person des antragstellenden Gesamtschuldners gelegen sind.